



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

Tertiärbereich

Kapitel 6 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5. November 2007])

Dieses Kapitel wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe: http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home
- Eurydice – The information network on education in Europe: <http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

Inhaltsverzeichnis

6. Tertiärbereich	4
6.1. Geschichtlicher Überblick	4
6.1.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	4
6.1.2. Höhere Berufsbildung	6
6.2. Laufende Debatten	7
6.2.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	7
6.2.2. Höhere Berufsbildung	9
6.3. Rechtliche Grundlagen.....	10
6.3.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	10
6.3.2. Höhere Berufsbildung	13
6.4. Allgemeine Ziele	14
6.4.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	14
6.4.2. Höhere Berufsbildung	15
6.5. Arten von Bildungseinrichtungen.....	16
6.5.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	16
6.5.2. Höhere Berufsbildung	17
6.6. Zulassungsbedingungen	18
6.6.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	18
6.6.2. Höhere Berufsbildung	20
6.7. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen	21
6.8. Ausbildungsförderung für Studierende	21
6.9. Das akademische Jahr.....	23
6.10. Studienrichtungen, Spezialisierung	23
6.10.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	23
6.10.2. Höhere Berufsbildung	25
6.11. Curriculum	26
6.11.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	26
6.11.2. Höhere Berufsbildung	27
6.12. Methoden	28
6.12.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	28
6.12.2. Höhere Berufsbildung	28
6.13. Evaluation der Studierenden	29
6.13.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	29
6.13.2. Höhere Berufsbildung	30
6.14. Promotion	31
6.14.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	31
6.14.2. Höhere Berufsbildung	31
6.15. Abschlusszeugnis	32
6.15.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	32
6.15.2. Höhere Berufsbildung	33
6.16. Studienberatung, Berufszugangsmöglichkeiten, Beziehung Beschäftigung/Ausbildung	34
6.16.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	34
6.16.2. Höhere Berufsbildung	35

6.17. Privates Bildungswesen	36
6.17.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	36
6.17.2. Höhere Berufsbildung.....	37
6.18. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen.....	37
6.18.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	37
6.18.2. Höhere Berufsbildung.....	38
6.19. Statistische Daten	39

6. Tertiärbereich

Die Schweiz besitzt ein nach Funktionen, Qualifikationsstufen und Institutionen differenziertes Tertiärsystem:

- **Innerhalb des Hochschulwesens** sind Studien möglich an
 - universitären Hochschulen (UH): kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH);
 - Fachhochschulen (FH) sowie Pädagogischen Hochschulen (PH; vgl. 8.ff.).
- **Ausserhalb der Hochschulen** stehen Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung zur Verfügung: höhere Fachschulen (HF) sowie eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP).

6.1. Geschichtlicher Überblick

6.1.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die Schweiz kann auf eine mehr als 500-jährige Geschichte akademischer Bildung zurückblicken. Die erste Universität ist 1460 in Basel gegründet worden. Es folgten neun weitere kantonale Universitäten sowie zwei Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH).

Seit Ende der 1990er-Jahre hat sich bei den universitären Hochschulen (UH) eine Neuausrichtung abgezeichnet, die auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit in Forschung, Lehre und Dienstleistungen zielt. Eine erhöhte Autonomie, die Konzentration der Aufgaben der politischen Instanzen auf die wesentlichen Funktionen der Trägerschaft, die Stärkung der Handlungsfähigkeit durch den Aufbau einer transparenten Leitungsstruktur sowie die Steigerung der Leistungsfähigkeit durch eine Flexibilisierung der Ressourcenbewirtschaftung und eine Verbreiterung der Finanzbasis zielen auf die Verbesserung dieser Rahmenbedingungen: Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH) haben die Stellung von rechtlich und finanziell unabhängigen Institutionen erhalten, d.h. sie verwalten sich selbst auf der Basis eines allgemeinen Finanzrahmens und von Dritteinnahmen.

Das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) von 1999 hat den Finanzierungsmodus geändert und den Wettbewerb zwischen den universitären Hochschulen (UH) geöffnet: Diesbezügliche Änderungen betreffen den Wechsel von einer aufwand- zu einer leistungsbezogenen Bemessung der Grundbeiträge, die Einführung von projektbezogenen Beiträgen sowie Regelungen in Bezug auf die Koordination und Zusammenarbeit im schweizerischen Hochschulbereich. Dies hat auch dazu geführt, dass Fächerangebote gestrafft, zusammengeführt, aufgehoben oder neu geschaffen worden sind. Mit der Unterzeichnung der Bologna-Deklaration sind zudem seit 1999 Reformprozesse bei den Studienstrukturen in Gang gesetzt worden (vgl. 6.10.1.).

Für die universitätspolitische Zusammenarbeit ist 2001 die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) als gemeinsames Organ des Bundes und der Kantone als Nachfolgeorganisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz eingesetzt worden (vgl. 2.3.1.). Die SUK verfügt in definierten Bereichen über bindende Entscheidungskompetenzen und hat verschiedene Richtlinien erlassen (vgl. 6.3.1.).

Für die Akkreditierung von universitären Hochschulen (UH) und für weitere Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung ist 2001 das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) geschaffen worden (vgl. 9.4.2.).

Fachhochschulen (FH)

Die Errichtung der Fachhochschulen (FH) in den 1990er-Jahren zielte u.a. darauf, das Hochschulangebot durch berufsorientierte Ausbildungsgänge zu erweitern, die Ausbildung von praktisch und wissenschaftlich ausgebildeten Kaderleuten für die Wirtschaft sicherzustellen, für Berufsleute attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen, die Berufsbildung sowie die Studiengänge aufzuwerten und die internationale Anerkennung der schweizerischen Abschlüsse zu gewährleisten.

Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) von 1995 und die Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV) von 1996 eröffneten den Aufbauprozess der Fachhochschullandschaft Schweiz. In der Folge hatten die bisherigen höheren Fachschulen (HF) die Möglichkeit, Fachhochschulen (FH) zu werden. Anforderungen und Anerkennungsverfahren sind im Fachhochschulgesetz (FHSG) und der Fachhochschulverordnung (FHSV) geregelt. Die Fachhochschullandschaft wurde zwischen 1996 und 2003 aufgebaut. Aus rund sechzig bisher weitgehend unabhängigen höheren Fachschulen entstanden nach einer eingehenden Prüfung sieben regionale öffentliche Fachhochschulen und später eine private Fachhochschule (vgl. 6.17.1.). Zwischen 2001 und 2003 führte die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK; vgl. 2.3.1.) umfassende Peer Reviews zur Überprüfung der Qualität des Studienangebots bei allen Studiengängen an Schweizer Fachhochschulen durch (vgl. 9.4.2.). Gestützt auf die vorgenommenen Überprüfungen der Institutionen und deren Studienangebote hat der Bundesrat Ende 2003 den Fachhochschulen die unbefristete Genehmigung erteilt und somit deren Status als vollwertige Ausbildungsstätte auf Hochschulstufe bestätigt.

Die revidierte Bundesverfassung (BV) von 1999 und die Unterzeichnung der Bologna-Deklaration im Jahre 1999 führten zur Revision der Fachhochschulgesetzgebung (Bundesgesetz über die Fachhochschulen [Fachhochschulgesetz, FHSG] und Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen [Fachhochschulverordnung, FHSV]):

- Die revidierte Bundesverfassung (BV) erweiterte die Zuständigkeit des Bundes im Bildungsbereich: Die Berufe der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst, die vormals im Kompetenzbereich der Kantone lagen, sind mit dem revidierten Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG in Kraft seit 2004) in Bundeskompetenz gefallen. 2005 wurde der Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) auf diese Bereiche ausgedehnt.
- Ausgelöst durch die Unterzeichnung der Bologna-Deklaration sind die Einführung eines zweistufigen Studiensystems mit Bachelor- und Masterabschlüssen (vgl. 6.10.1.) sowie ein System der Akkreditierung und Qualitätssicherung (vgl. 9.4.2.) in der Fachhochschulgesetzgebung verankert worden.

Bei der Umsetzung der Bologna-Deklaration im Fachhochschulbereich ist die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) durch die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) unterstützt worden (Konzeptevaluation [KEVA] der Bachelorstudiengänge; vgl. 6.11.1.; 9.4.2.). 2005 sind die ersten Bachelorstudiengänge an den Fachhochschulen (FH) eingeführt worden.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html

- Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV) vom 11. September 1996: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711.html
- Bologna Declaration 1999: http://www.edudoc.ch/static/infopartner/sammlung_fs/1999/Div/Bologna.pdf
- Konzeptevaluation der Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen (KEVA) (EFHK, 2006): <http://edudoc.ch/record/1965/>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.1.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

Höhere Fachschulen (HF) gehen auf Weiterbildungsstätten für Berufsleute zurück. Ab den 1960er-Jahren entstanden in der Schweiz eine Reihe von Schulen der Tertiärstufe für die Ausbildung mittlerer und höherer Kader in Technik, Wirtschaft, Bildender Kunst, Musik und weiteren Bereichen: u.a. Technikerschulen, Ingenieurschulen, höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, höhere Fachschulen für Gestaltung. Bis zur Einführung von Fachhochschulen (FH) galten rund 120 Ausbildungsstätten als höhere Fachschulen; von diesen haben sich verschiedene Schulen später zu Fachhochschulen ausgebaut (vgl. 6.1.1.).

Durch das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) sind sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschulen einem einheitlichen System unterstellt worden. Somit kamen mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes (BBG) im Jahre 2004 die höheren Fachschulen (HF) der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst, die bis anhin in der Zuständigkeit der Kantone lagen, unter Bundeskompetenz. Weiter ist die Forst- und Landwirtschaft, die vorher in einem Spezialgesetz behandelt worden ist, in das Berufsbildungsgesetz (BBG) integriert worden. Diese Integration führte zu einer Zusammenfassung der bisherigen neun Verordnungen in eine einheitliche Verordnung für alle Bereiche (Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements [EVD] über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen). Diese Verordnung regelt die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen und weitere Aspekte mit branchenspezifischen Anhängen. In dieser Verordnung wird auch die Ernennung der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EK HF) festgehalten. Die EK HF ist seit 2005 eingesetzt. Sie begutachtet die Rahmenlehrpläne und die Gesuche um eidgenössische Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien von höheren Fachschulen (vgl. 9.4.2.).

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Während Meisterprüfungen (höhere Fachprüfungen [HFP]) bereits existierten bevor der Bund die Kompetenz zur Regelung der Berufsbildung erhielt, sind Berufsprüfungen (BP) sehr viel später eingeführt worden. Die höheren Fachprüfungen sind 1933 im ersten eidgenössischen Berufsbildungsgesetz staatlich geregelt worden. Die Berufsprüfungen, mit weniger hohen Anforderungen, sind 1963 im damalig revidierten Bundesgesetz über die Berufsbildung aufgeführt worden, wobei die Berufsprüfungen anfänglich Mühe hatten, sich zu etablieren.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EK HF): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/00426/index.html?lang=de>

6.2. Laufende Debatten

6.2.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) haben gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) das Projekt **Hochschullandschaft Schweiz** lanciert. Ziel ist es, die Schweizer Hochschulpolitik gemeinschaftlich zu reformieren und ganzheitlich zu gestalten. Im Zentrum steht die Schaffung eines qualitativ hoch stehenden, kohärenten Hochschulraums, der beide Hochschultypen, universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) einschliesslich der Pädagogischen Hochschulen (PH; vgl. 8.ff.), umfassen wird.

Grundlage des Projekts Hochschullandschaft Schweiz ist der neue Hochschulartikel der Bundesverfassung (BV Art. 63a). Danach sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Bund und Kantone können bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe (vgl. unten) abtreten. Der Bund erhält in definierten Bereichen (vgl. 6.3.1.) eine subsidiäre Kompetenz zur Entscheidung im Falle gescheiterter Koordinationsbemühungen.

Die gesetzliche Grundlage für die Neuordnung wird zukünftig ein einziges Bundesgesetz über den Hochschulbereich (Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich [HFKG]) sein. Dieses gilt für universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogische Hochschulen (PH) – wobei die Pädagogischen Hochschulen von einer Subventionierung durch den Bund ausgeschlossen bleiben und weiterhin ausschliesslich kantonal finanziert werden. Somit kommen universitäre Hochschulen und Fachhochschulen, die bis anhin unterschiedlich geregelt worden sind, unter ein rechtliches Dach.

Das geplante Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) hat folgende Zielsetzungen:

- die Schaffung eines gesamtschweizerischen Hochschul- und Forschungsraumes, mit dem Ziel, die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen zu steigern;
- die Stärkung der Steuerung des Gesamtsystems;
- die Vereinheitlichung der Finanzierungsregeln;
- die Schaffung von Mechanismen zur Verbesserung der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen.

Die neue Gesetzgebung ermöglicht gegenüber heute eine starke Vereinfachung der Organstruktur in der schweizerischen Hochschullandschaft (vgl. 2.3.1.). Neu sollen die Aufgaben von vier Organen wahrgenommen werden:

- Eine behördlich zusammengesetzte Hochschulkonferenz von Bund und Kantonen mit strategisch-politischer Funktion und rechtsetzenden Kompetenzen: die **Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)**. Diese wird die Schweizerische

Universitätskonferenz (SUK) und den Schweizerischen Fachhochschulrat (FHR) ablösen (vgl. 2.3.1.);

- **eine Rektorenkonferenz** mit vorbereitenden und vollziehenden Aufgaben; diese fasst die drei Rektorenkonferenzen der universitären Hochschulen (UH), der Fachhochschulen (FH) und der Pädagogischen Hochschulen (PH) zusammen (vgl. 2.6.3.);
- **ein Wissenschafts- und Innovationsrat** mit beratender Funktion, der den Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat (SWTR) und die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) ersetzen wird (2.3.1.);
- für die Akkreditierung von universitären Hochschulen und Fachhochschulen (FH) wird eine einzige Instanz zuständig sein: der **Schweizerische Akkreditierungsrat** mit seinem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (vgl. 9.4.2.).

Folgende rechtliche Grundlagen werden zur Geltung kommen:

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG),
- auf Seiten der Kantone ist ein neues Konkordat und
- zwischen Bund und Kantonen ist eine neue Zusammenarbeitsvereinbarung zu schaffen.

Es ist vorgesehen, dass das Bundesgesetz 2007 in Vernehmlassung gegeben wird, die anderen Rechtserlasse (Konkordat und Zusammenarbeitsvereinbarung) werden erst danach definitiv ausgearbeitet werden können. Die neue Ordnung soll spätestens 2012 in Kraft treten.

Im Rahmen der Bologna-Deklaration hat sich die Schweiz dafür ausgesprochen, systematisch organisierte Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssysteme im Hochschulbereich einzurichten (vgl. 9.4.1.; 9.4.2.).

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Seit 2001 sind die universitären Hochschulen (UH) daran, das zweistufige Studiensystem nach Bologna einzuführen (vgl. 6.10.1.). Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat 2003 die verbindliche Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge an allen universitären Hochschulen mit dem Erlass der Bologna-Richtlinien (Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses) festgelegt. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) koordiniert und begleitet diese Umstellung, die seit Studienjahr 2006/2007 mehrheitlich abgeschlossen ist. Bis zum Jahre 2010 sollen sämtliche Studiengänge auf das neue zweistufige Studienmodell umgestellt sein.

Fachhochschulen (FH)

Bis zum Jahr 2010 sollen auch die Studiengänge der Fachhochschulen (FH) auf das zweistufige Studienmodell nach Bologna umgestellt sein und die bisherigen Fachhochschul-Diplomstudiengänge abgelöst haben. Die Fachhochschulen haben einheitlich und koordiniert im Herbst 2005 – einzelne ein Jahr später – mit der Einführung der Bachelorstudiengänge begonnen. Die Konzepte der neuen Bachelorstudiengänge wurden einer landesweiten Evaluation unterzogen (vgl. 6.11.1.; 9.4.2.). Masterstudiengänge wird es in der Regel ab 2008 geben. Dabei soll mindestens in der Aufbauphase nur eine beschränkte Anzahl von Masterstudiengängen angeboten werden, ihre Einführung soll gesamtschweizerisch koordiniert geschehen. Es ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen

(Fachhochschulmastervereinbarung) abgeschlossen worden. Diese enthält Kriterien für den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): in Erarbeitung
- Bologna Declaration 1999: http://www.edudoc.ch/static/infopartner/sammlung_fs/1999/Div/Bologna.pdf
- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) vom 1. März 2007: <http://edudoc.ch/record/24719>

- Konzeptevaluation der Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen (KEVA) (EFHK, 2006): <http://edudoc.ch/record/1965/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Universitäten → Bologna-Prozess

- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Schweizerischer Fachhochschulrat (FHR): http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH_d.html
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>
- Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR): <http://www.swtr.ch/d/index.html>
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

6.2.2. Höhere Berufsbildung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) sieht ab 2008 ein neues Finanzierungssystem von einer aufwand- zu einer leistungsorientierten Subventionierung vor. Bundesbeiträge sollen demnach als Pauschalabgeltungen an die Kantone ausgerichtet werden. Die Kantone müssen ihre Freizügigkeits- und Finanzierungsvereinbarungen im Bereich der Berufsbildung anpassen. Die Kantone sind daran, Übergangslösungen und für einen späteren Zeitpunkt (nicht vor 2010) eine Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung zu erarbeiten. Für die höheren Fachschulen (HF) gelten neu gesamtschweizerische Rahmenlehrpläne, welche die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien für höhere Fachschulen vorschreibt. Zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) erarbeiten die Bildungsanbieter für jeden Bildungsgang einen Rahmenlehrplan (vgl. 6.11.2). 2007 ist die Konferenz der Höheren Fachschulen der Schweiz (Konferenz HF) gegründet worden. Die höheren Fachschulen sind daran, sich neu zu positionieren und ihr Profil zu schärfen. Auch im Bereich der Berufsprüfungen (BP) und der höheren Fachprüfungen (HFP)

erfolgt eine Neupositionierung. Damit soll das Profil der höheren Berufsbildung insgesamt klarer werden und sich von anderen Bildungsangeboten wie bspw. der berufsorientierten Weiterbildung besser abgrenzen.

Der auf europäischer Ebene laufende Kopenhagen-Prozess, der – analog zum Bologna-Prozess bei den Hochschulen – für die Förderung der Durchlässigkeit, der Transparenz und der Mobilität verschiedene Verfahren und Instrumente der Koordination beinhaltet, wird auch für das Berufsbildungssystem Schweiz eine Bedeutung erlangen. Zu solchen Verfahren und Instrumenten zählen u.a. die Entwicklung eines Kredittransfersystems für den Berufsbildungsbereich (ECVET; vgl. 6.13.2.), die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. 6.18.2.; 7.2.) oder die Schaffung eines Europapasses (vgl. 11.4.1.). Die Schweiz besitzt beim Kopenhagen-Prozess zurzeit einen Beobachterstatus.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Durchlässigkeit im Schweizer Bildungssystem wird die Durchlässigkeit zwischen der höheren Berufsbildung und Hochschulen diskutiert.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung: in Erarbeitung
- Kopenhagen-Prozess: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de>
- Projekt Validierung von Bildungsleistungen: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de>
- Leitfaden: Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1011/>
- Konferenz der Höheren Fachschulen der Schweiz (Konferenz HF): <http://www.konferenz-hf.ch/start.cfm>

6.3. Rechtliche Grundlagen

6.3.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Der neue Hochschulartikel der Bundesverfassung (BV Art. 63a) legt die Basis für die Steuerung des gesamten Hochschulbereichs: Die Koordination im Sinne der Systemsteuerung und die Qualitätssicherung der Hochschulen erfolgt gemeinsam durch Bund und Kantone. In bestimmten definierten Bereichen (Studienstufen und deren Übergänge, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung und strategische Aufgabenteilung sowie Weiterbildung) erhält der Bund die subsidiäre Kompetenz, Vorschriften zu erlassen, sofern die gemeinsamen Ziele auf dem Weg der Koordination nicht erreicht werden.

Auf der Basis des Hochschulartikels wird ein

- neues Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG);
- eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantone sowie
- auf Seiten der Kantone ein interkantonales Konkordat erarbeitet werden.

Diese Regelungen werden die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Bereich der universitären Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) abschliessen (vgl. 6.2.1.).

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

- Die einzelnen Standort- bzw. Trägerkantone sind zuständig für ihre kantonalen Universitäten. Sie regeln den Bereich der Universitäten in entsprechenden kantonalen Gesetzen und Bestimmungen. Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sind Bundesinstitutionen. Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) von 1991.
- Das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) von 1999 zielt darauf, durch Finanzhilfen des Bundes an die Universitätskantone die Qualität der Lehre und Forschung zu fördern und einen zeitgemässen Aufbau der Hochschulen zu ermöglichen. Geregelt werden auch die Koordination und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Die Geltungsdauer des Universitätsförderungsgesetzes (UFG) ist begrenzt. Es wird durch das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) abgelöst werden, das auf beide Hochschultypen – universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogische Hochschulen (PH) Anwendung finden soll.
- Die Kantone regeln die gegenseitige Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit dem Bund im Bereich der Universitäten im Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination von 1999 sowie in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) von 2000.
- Die Kantone haben in der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) von 1997 den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den Universitäten und die Abgeltung der Kantone an die Universitätskantone geregelt. Dementsprechend haben die Studierenden aller Kantone freien Zugang zu allen Universitäten. Kantone ohne Universitäten bzw. Kantone, deren Angehörige an Universitäten von anderen Kantonen studieren, bezahlen den Universitätskantonen einen jährlichen Beitrag an die Ausbildungskosten ihrer Kantonsangehörigen.
- Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat verschiedene Richtlinien erlassen:
 - Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz von 2003;
 - Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) von 2006;
 - Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) von 2006.

Fachhochschulen (FH)

Im Bereich der Fachhochschulen (FH) können folgende rechtliche Grundlagen genannt werden:

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen von 1995 (Fachhochschulgesetz, FHSG);
- Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen von 1996 (Fachhochschulverordnung);
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien von 2005;
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen von 2005;

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) von 2007;
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsagenturenverordnung) von 2007;
- Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (FH-Akkreditierungsvereinbarung) von 2007;
- Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) von 2007
- auf interkantonaler Ebene gilt die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 (von 2003). Sie regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen (FH) und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachhochschulen leisten;
- auf kantonaler Ebene gelten die spezifischen kantonalen Fachhochschul-Gesetze. Sie regeln den Aufbau und die Führung von Fachhochschulen (FH). Grundlage für die Ausarbeitung der kantonalen Fachhochschul-Gesetze war das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSO).

Aufgrund des neuen Hochschulartikels in der Bundesverfassung (BV Art. 63a) können die Fachhochschulen (FH) gleich gesteuert werden wie die universitären Hochschulen (u.a. Finanzierungsgrundsätze, Akkreditierung). Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) bedeutet einen Systemwechsel für die Fachhochschulen: Der Bund wird sie nicht mehr über Grundsatzvorgaben im Bundesrecht (Bundesgesetz über die Fachhochschulen, Fachhochschulgesetz [FHSO]) steuern, sondern wie die universitären Hochschulen (UH) über Akkreditierung und finanzielle Förderung (Subventionierung). Die Regelungen, die bis anhin im Fachhochschulgesetz (FHSO) integriert sind, müssen teilweise neu in den kantonalen Fachhochschulgesetzen formuliert werden. Das heutige Fachhochschulgesetz (FHSO) wird mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) aufgehoben werden.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): in Erarbeitung

Universitäre Hochschulen (UH)

- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999: <http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/rechtliches/konkordat.php>
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) vom 14. Dezember 2000: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_205.html
- Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997: <http://edudoc.ch/record/2007/>
- Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz vom 28. Juni 2007: <http://www.cus.ch/wDeutsch/akkreditierung/richtlinien/414.205.3.de.pdf>

- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) vom 7. Dezember 2006 (inkl. Erläuterungen): <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/D-443-06A-Quali-RL-VO.pdf>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>

Fachhochschulen

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV) vom 11. September 1996: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_712.html
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) vom 1. März 2007: <http://edudoc.ch/record/24719>
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsagenturenverordnung) vom 4. Mai 2007: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711_43.html
- Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (FH-Akkreditierungsvereinbarung) vom 23. Mai 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/8_Anhang/88_FH-AKV/FH-AKV_d.pdf
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2011/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) vom 4. Mai 2007: <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/> → Akkreditierung

6.3.2. Höhere Berufsbildung

Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung und fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung (Bundesverfassung BV Art. 63).

- Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 und
- die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003 sind die rechtlichen Grundlagen.
- Die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) von 1998 regelt für die höheren Fachschulen (HF) sowie die Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) den interkantonalen Zugang, die Stellung der Studierenden und die Abgeltungen zwischen den Kantonen für die Studierenden. Die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) muss durch die Änderungen der Finanzierungsregelungen im Berufsbildungsgesetz (BBG) revidiert werden (vgl. 6.2.2.). Es werden Übergangslösungen im Rahmen der Fachschulvereinbarung (FSV) erarbeitet; für einen späteren Zeitpunkt ist eine neue Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung geplant.

Höhere Fachschulen (HF)

Neben den erwähnten Bestimmungen (vgl. oben) ist die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen von 2005 rechtliche Grundlage für die höheren Fachschulen (HF). Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen eidgenössisch anerkannt werden (vgl. 9.4.2.). Darin aufgeführt werden Zulassungsbedingungen zu höheren Fachschulen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Entsprechende Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT). Es wird nicht der gesamte Lehrgang – wie dies bei den höheren Fachschulen (HF) der Fall ist – sondern nur die Prüfungsordnungen vom Bund anerkannt. Die Prüfungsvorbereitungen sind nicht vom Bund reglementiert. Rechtliche Grundlagen (vgl. oben).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2013/>
- Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung: in Erarbeitung
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

6.4. Allgemeine Ziele

6.4.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die universitären Hochschulen (UH) leisten wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre und erbringen wissenschaftliche und technische Dienstleistungen. Sie vermitteln wissenschaftliche Bildung und schaffen dadurch die Grundlage zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen. Sie bieten wissenschaftliche Weiterbildung an und fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie arbeiten mit anderen universitären Hochschulen und anderen schweizerischen und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen und fördern den Austausch und Wissenstransfer von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Studierenden. Weiter treffen sie Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung der Wissenschaft.

Gemäss den Bologna-Richtlinien (Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses) der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) soll durch die Einführung des zweistufigen

Studiensystems nach Bologna die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die Chancengleichheit gewährleistet werden.

Der Bachelorabschluss dient der Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Bildung und methodischer Kenntnisse. Er bildet die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im Rahmen eines Masterstudiengangs sowie für den Eintritt in wissenschaftliche Berufsfelder. Das Masterstudium ermöglicht eine Fachvertiefung und eigene Erfahrungen in der Forschung.

Fachhochschulen (FH)

Neben der Lehrtätigkeit führen Fachhochschulen (FH) in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch, erbringen Dienstleistungen an Dritte und arbeiten mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen. Sie ergänzen die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen.

Fachhochschulen (FH) bereiten durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Studienbereich, die Anwendung gestalterischer und künstlerischer Fähigkeiten erfordern.

Auf der Bachelorstufe vermitteln sie den Studierenden Allgemeinbildung und Grundlagenwissen und bereiten auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.

Das Studium befähigt die Studierenden, in ihrer beruflichen Tätigkeit Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden; die berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Praxis auszuüben; Führungsaufgaben und soziale Verantwortung wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verständigen.

Auf der Masterstufe (Einführung ab 2008; vgl. 6.2.1.) vermitteln die Fachhochschulen (FH) den Studierenden zusätzlich vertieftes, spezialisiertes und forschungsgestütztes Wissen und bereiten sie auf einen weiter gehenden berufsqualifizierenden Abschluss vor. Der interdisziplinären Studiengestaltung mit angewandt-wissenschaftlicher Ausrichtung wird besondere Bedeutung beigemessen.

- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>

6.4.2. Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Qualifikationen, die für die Ausübung von anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeiten erforderlich sind.

Höhere Fachschulen (HF)

Die höheren Fachschulen (HF) vermitteln den Absolvierenden die Fähigkeit, selbstständig Fach- und Führungsverantwortung in ihrem Bereich zu übernehmen. Die Ausbildungsgänge sind praxisorientiert und fördern namentlich die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken. Zusätzlich bieten sie weiterführende höhere berufliche Qualifikationen für die Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen an und fördern die praktische Umsetzung der erworbenen Kenntnisse.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Die Berufsprüfung (BP) verbindet solide praktische Fähigkeiten mit theoretischen Fachkenntnissen. Absolventinnen und Absolventen einer Berufsprüfung arbeiten als Fachspezialisten und -spezialistinnen oder übernehmen Führungsfunktionen. Die bestandene Prüfung befähigt den Inhaber bzw. die Inhaberin, eine leitende Stellung zu übernehmen oder eine berufliche Funktion zu erfüllen, die höhere Anforderungen stellt als Tätigkeiten nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung.

Durch die höhere Fachprüfung (HFP) soll festgestellt werden, ob die bewerbende Person die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um einen Betrieb selbstständig zu leiten oder in ihrem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen.

Werden in einem Bereich sowohl eine Berufsprüfung als auch eine höhere Fachprüfung angeboten, so stellt die höhere Fachprüfung höhere Anforderungen.

6.5. Arten von Bildungseinrichtungen

6.5.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Zu den Hochschulen zählen die universitären Hochschulen (kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]) und die Fachhochschulen (FH) sowie Pädagogische Hochschulen (PH; vgl. 8.ff.).

Gegenüber den universitären Hochschulen (UH) sollen sich die Fachhochschulen (FH) durch ihr spezifisches Profil unterscheiden: „Gleichwertig, aber andersartig“ meint die Gleichwertigkeit bezüglich ihrer gesetzlich festgelegten Stellung als Hochschulen (Gleichwertigkeit bezüglich Auftrag und Diplom). Die Andersartigkeit liegt hauptsächlich in der Ausrichtung der Lehr- und Forschungsinhalte und der Zulassung: An den universitären Hochschulen steht eine wissenschaftszentrierte Bildung und Ausbildung im Vordergrund, an den Fachhochschulen (FH) eine wissenschaftsbasierte und praxisorientierte Ausbildung. Weiter ist auch die Ausrichtung der Forschung in den beiden Hochschultypen verschieden. Der Zugang zu universitären Hochschulen erfolgt in der Regel über einen schweizerischen Maturitätsausweis (vgl. 5.17.2.1.), der Zugang zu den Fachhochschulen in der Regel über das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis, aber auch über einen schweizerischen Maturitätsausweis oder ein Fachmaturitätszeugnis (vgl. 6.6.; 5.18.2.ff.). Mit Zusatzleistungen ist ein Wechsel in das andere System möglich (vgl. 5.18.2.1.; 5.18.2.2.). Im Unterschied zu den universitären Hochschulen (vgl. 6.15.1.) kann an einer Fachhochschule nicht doktoriert werden.

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

In der Schweiz gibt es zwölf anerkannte universitäre Hochschulen (UH): zehn kantonale Universitäten, welche sich in der Kompetenz des jeweiligen Standort- bzw. Trägerkantons befinden, und zwei Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH), welche in Bundeskompetenz sind.

Fünf kantonale Universitäten (Basel, Zürich, Bern, St. Gallen, Luzern) sowie die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) sind in der deutschsprachigen Schweiz angesiedelt. Die zweisprachige Universität Freiburg befindet sich im zweisprachigen Kanton Freiburg. In der französischsprachigen Schweiz sind die universitären Hochschulen Genf, Lausanne und Neuenburg sowie die Ecole polytechnique fédérale Lausanne (EPFL) angesiedelt. Die italienischsprachige Schweiz führt die Università della Svizzera Italiana.

Als weitere Institutionen mit Hochschulcharakter gelten das Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales (HEI), das Institut Universitaire d'Etudes du Développement (IUED), beide in Genf angesiedelt, das Institut de Hautes Etudes en Administration Publique

(IDHEAP) in Lausanne sowie das Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB) in Sion. Das Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales (HEI) und das Institut Universitaire d'Etudes du Développement (IUED) sollen 2008 zu einer neuen Hochschule für internationale Beziehungen und Entwicklung (Institut de Hautes Etudes Internationales et du Développement, IHEID) zusammengeführt werden.

Weiter können die vier Forschungsanstalten Paul Scherrer Institut (PSI), die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) und die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) genannt werden, welche zusammen mit den zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) in den ETH-Bereich des Bundes fallen.

Fachhochschulen (FH)

Fachhochschulen (FH) sind Ausbildungsstätten der Hochschulstufe, die grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen. Sie sind berufsqualifizierende, praxisorientierte Ausbildungsstätten mit anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung. Kunst- und Musikhochschulen gehören zu den Fachhochschulen, ebenso die Pädagogischen Hochschulen (PH; vgl. 8ff.). Der Bund besitzt – mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen – seit 2005 die Regelungskompetenz für alle Fachhochschulbereiche (vgl. 6.1.1.). Für die Regelung und die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen sind die Kantone zuständig.

Es gibt sieben öffentliche Fachhochschulen (FH); jede vereint eine gewisse Zahl von Ausbildungsstätten in einem geografisch klar definierten Raum sowie eine vom Bund anerkannte private Fachhochschule:

- Berner Fachhochschule (BFH);
 - Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW);
 - Fachhochschule Ostschweiz (FHO);
 - Haute école spécialisée de la Suisse occidentale (HES-SO);
 - Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz;
 - Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI);
 - Fachhochschule Zürich (FHZ);
 - private Kalaidos Fachhochschule (vgl. 6.17.1.).
-
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
 - HEI, Institut universitaire de hautes études internationales Genève: <http://hei.unige.ch/>
 - IDHEAP, Institut de hautes études en administration publique Lausanne: <http://www.idheap.ch/>
 - IUED, Institut universitaire d'études du développement Genève: <http://www.iued.ch/>
 - IUKB, Institut universitaire Kurt Bösch: <http://www.iukb.ch/>
 - Forschungsanstalten des ETH-Bereichs: <http://www.ethrat.ch/content/ETH-Bereich.php?language=de>
 - Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
 - Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP

6.5.2. Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung betrifft Ausbildungsgänge auf der Tertiärstufe ausserhalb des Hochschulbereichs. Dabei gibt es höhere Fachschulen (HF) sowie die Berufsprüfungen (BP) und die höheren Fachprüfungen (HFP).

Höhere Fachschulen (HF)

Die höheren Fachschulen (HF) bieten eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge für folgende Bereiche an (vgl. 6.10.2.):

- Technik;
- Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft;
- Wirtschaft;
- Land- und Waldwirtschaft;
- Gesundheit;
- Soziales und Erwachsenenbildung;
- Künste und Gestaltung.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Es werden ungefähr 350 anerkannte Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP) angeboten. Der grösste Teil der Titel entfällt jedoch auf eine begrenzte Anzahl von Berufen. Die höheren Fachprüfungen – in gewerblich-industriellen Bereich auch Meisterprüfung genannt – verlangen höhere Anforderungen als die Berufsprüfungen. Dadurch, dass der Bund nur die Prüfungsreglemente anerkennt und die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zuständig sind für die Inhalte der Prüfungen, geht die Initiative zur Schaffung einer neuen Berufs- oder höheren Fachprüfung jeweils von einer OdA aus. Dabei wird innerhalb einer Branche für eine spezielle Ausrichtung nur je eine Berufsprüfung und eine höhere Fachprüfung vom Bund genehmigt. Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen sind nicht obligatorisch. Die Kurse werden von Bildungsinstitutionen oder Organisationen der Arbeitswelt (OdA) angeboten. Eine Vorbereitung kann auch autodidaktisch erfolgen.

- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung):
<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de>
→ Höhere Berufsbildung

6.6. Zulassungsbedingungen

6.6.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die jeweilige universitäre Hochschule (UH) bestimmt die konkreten Zulassungsbedingungen.

- **Zugang zum Bachelorstudium**
Grundsätzliche Zulassungsbedingung ist der Besitz eines schweizerischen Maturitätsausweises (vgl. 5.17.2.1.) oder eines gleichwertigen Ausweises sowie die Beherrschung der Studiensprache. An den medizinischen Fakultäten der deutschsprachigen Schweiz ist aufgrund des grossen Andrangs von Studierenden der Numerus clausus in Form einer Eignungsprüfung eingeführt worden. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses können nach Bestehen einer entsprechenden Ergänzungsprüfung (gemäss Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen [Passerellenreglement]) ebenfalls in eine universitäre Hochschule (UH) eintreten (vgl. 5.18.2.2.). Einige universitäre Hochschulen (UH) bieten alternative Aufnahmeverfahren für Personen, die nicht im Besitz eines schweizerischen Maturitätsausweises oder eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses mit bestandener Ergänzungsprüfung sind: In der Regel werden ein bestimmtes Alter, Berufserfahrung und eine schriftliche

Bewerbung vorausgesetzt, teilweise muss zusätzlich eine Eignungsprüfung absolviert werden.

- **Zugang zum Masterstudium**

Für die Zulassung zum Masterstudium wird grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss vorausgesetzt.

Die universitären Hochschulen (UH) legen im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenz die Anforderungen für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelordiplom zu den Masterstudiengängen fest. Zwischen den schweizerischen universitären Hochschulen soll Freizügigkeit gewährleistet werden: Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer Schweizer universitären Hochschule sollen zu den universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen werden. Für die Zulassung zu spezialisierten Studiengängen, die inhaltlich nicht unmittelbar an ein bestimmtes Bachelorstudium anknüpfen, können die universitären Hochschulen zusätzliche Anforderungen stellen. Die universitären Hochschulen können mit einer Äquivalenzüberprüfung feststellen, ob das vorgelegte Bachelordiplom den Zulassungsanforderungen für den betreffenden Studiengang entspricht. Zudem können die universitären Hochschulen den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind.

Fachhochschulen (FH)

Für die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Studienbereichen Technik und Informationstechnologie; Architektur, Bau- und Planungswesen; Chemie und Life Sciences; Land- und Forstwirtschaft; Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Design gelten folgende Voraussetzungen (Bundesgesetz über die Fachhochschulen [Fachhochschulgesetz, FHSG]; Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements [EVD] über die Zulassung zu Fachhochschulstudien):

- Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis: Die Berufsmaturität gilt als Hauptzugangsweg zu einer Fachhochschule (FH). Der Zugang erfolgt prüfungsfrei beim Besitz eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem Beruf, welcher mit der Studienrichtung verwandt ist. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses mit einer beruflichen Grundbildung, die nicht mit der gewählten Studienrichtung verwandt ist, werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.
- Schweizerischer Maturitätsausweis (vgl. 5.17.2.1.): Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen Maturitätsausweises werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.
- Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge, deren Abschluss mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis oder einem schweizerischen Maturitätsausweis vergleichbar ist, können prüfungsfrei aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.
- Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II (u.a. Fachmittelschulabschluss vgl. 5.18.2.1.) werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen. Die Aufnahmeprüfung muss feststellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fachhochschulreife erreicht hat.

- Im Studienbereich Design kann die Fachhochschule (FH) vor Eintritt ins erste Semester eine Eignungsabklärung über die gestalterischen und künstlerischen Fähigkeiten durchführen.

Zum Studium in den Studienbereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Kunst, Musik, Theater, angewandte Linguistik und angewandte Psychologie gelten je nach Studienbereich bestimmte Zulassungsbedingungen. Da nicht in allen Fachbereichen eine Berufsmaturität existiert oder eine solche erst im Aufbau begriffen ist, spielen allgemeinbildende Zugänge eine grössere Rolle. In der Regel werden Inhaberinnen und Inhaber eines Sekundarstufe-II-Abschlusses (schweizerischer Maturitätsausweis, eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis, Fachmaturitätszeugnis) zugelassen, wenn sie eine entsprechende Eignungsprüfung bestehen. In den künstlerischen Richtungen kann von einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

Der Zugang zu einem Masterstudium (vgl. 6.2.1.) setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Die Fachhochschulen (FH) können weitere Anforderungen für die Zulassung stellen.

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_715.html
- Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004/Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19. Dezember 2003: <http://edudoc.ch/record/2023/>
- Universitäre Hochschule (UH): Zulassung: <http://www.crus.ch/information-programme/anerkennung-swiss-enic/zulassung.html>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.6.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

Zulassungsbedingungen sind in der Regel ein Abschluss auf Sekundarstufe II, teilweise Berufserfahrung und eine Eignungsabklärung. Weitere Zulassungsbedingungen sind für die verschiedenen Bereiche (vgl. 6.5.2.) im Anhang der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen geregelt. Der Umfang und Inhalt der Eignungsabklärung werden von den Bildungsanbietern geregelt. Eine Zulassung kann auch aufgrund von gleichwertigen Qualifikationen erfolgen.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Zu den Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) wird in der Regel zugelassen, wer eine berufliche Grundbildung absolviert hat und mehrjährige Berufserfahrungen (meist in der entsprechenden Fachrichtung) nachweisen kann. Bei den höheren Fachprüfungen muss teilweise vorher eine Berufsprüfung abgelegt worden sein.

Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) regeln die Zulassungsbedingungen, welche in den verschiedenen Prüfungsreglementen aufgeführt werden. Die zuständigen OdA erlassen die Prüfungsreglemente, die sie dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zur Genehmigung unterbreiten müssen.

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → Höhere Berufsbildung
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

6.7. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen

Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Studierende haben Studiengebühren zu entrichten. Die Studiengebühren variieren je nach Institution und Hochschultyp zwischen CHF 500 und CHF 2000 pro Semester. Im gesamtschweizerischen Durchschnitt betragen die Studiengebühren für Schweizer Studierende an kantonalen Universitäten im Jahr 2004 pro Semester rund 625 Franken, an Fachhochschulen (FH) pro Semester rund 810 Franken. Für ausländische Studierende gelten zum Teil höhere Studiengebühren.

Zusätzlich müssen Kosten für Unterrichtsmaterialien und Lebenshaltungskosten aufgebracht werden.

Höhere Berufsbildung

Die Absolventen und Absolventinnen der Berufsprüfungen (BP) und der höheren Fachprüfungen (HFP) haben die Vorbereitungskurse sowie die Prüfungsgebühren zu entrichten. Die Kosten variieren stark, je nach Branche, Schule, Kanton und Arbeitgeber. Die Gebührenordnung der höheren Fachschulen (HF) ist je nach Trägerschaft und zuständiger Behörde unterschiedlich ausgestaltet. Private nicht subventionierte Schulen erheben höhere Gebühren als kantonale oder private subventionierte Einrichtungen. In der Regel sind die Gebühren an höheren Fachschulen höher als die Gebühren an Hochschulen.

6.8. Ausbildungsförderung für Studierende

Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet, bis zum Abschluss einer Erstausbildung ihrer Kinder für die entstehenden Kosten aufzukommen. Bei beschränkten finanziellen Mitteln können Stipendien oder Ausbildungsdarlehen in Anspruch genommen werden. Stipendien sind Beiträge an die Studierenden, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Ausbildungsdarlehen sind zinsfreie oder mit niedrigem Zinsfuß belastete Beiträge, die nach der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen. Für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen sind die Kantone zuständig. Sie entscheiden aufgrund ihrer kantonalen Gesetzgebung über die Berechtigung und die Höhe der ausgerichteten Beihilfen. Studierende können bei den zuständigen kantonalen Amtsstellen Ausbildungsbeihilfen beantragen. Die Vergabe von Ausbildungsbeihilfen hängt vom jeweiligen kantonalen Stipendiengesetz ab. Seit den 1970er-Jahren werden Bestrebungen unternommen, um das Stipendienwesen zu

harmonisieren. In den vergangenen Jahren haben sich die kantonalen Gesetze teilweise angeglichen (bspw. hinsichtlich einer einheitlichen Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes, oder hinsichtlich der Erarbeitung von Definitionen stipendienrechtlicher Begriffe). Basis dafür bildete ein Modellgesetz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 1997 mit empfehlendem Charakter. Eine materielle Harmonisierung des Stipendienwesens (bspw. Grundprinzipien für Berechnungsgrundlagen, Alterslimite) war bis anhin noch nicht erreicht.

Der Bund unterstützt die Kantone bei der Finanzierung der Beihilfen. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sieht im Stipendienbereich eine Teilentflechtung vor (vgl. 2.2.1.). Der Bund zieht sich ab 1. Januar 2008 aus der Mitfinanzierung für die Ausbildungsbeihilfen im Bereich der Sekundarstufe II zurück (vgl. 5.9.2.). Auf der Tertiärstufe besteht ein Aufgabenverbund zwischen Bund und Kantonen. Es wurde ein neues Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) geschaffen (Inkrafttreten: 1. Januar 2008). Der Bund hat gemäss Bundesverfassung (BV) die Kompetenz, die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge zu fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festzulegen, wovon er jedoch bis jetzt, namentlich im Rahmen der NFA wenig Gebrauch gemacht hat. Im Zusammenhang mit der NFA hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat; in Vernehmlassung bis Mitte 2008) erarbeitet (vgl. 5.9.2.). Das Stipendien-Konkordat umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe. Es werden erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards (bspw. Bezückerkreis, Alterslimite für den Bezug, Dauer der Unterstützung, Maximalansätze) für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen festgelegt. Ziel ist es, die kantonalen Stipendiengesetzgebungen in wichtigen Punkten zu harmonisieren.

Im Bereich der Forschungs- und Studienförderung unterstützt der Schweizerische Nationalfonds (SNF; vgl. 9.6.) mit einem breit gefächerten Stipendien- und Beitragsprogramm den wissenschaftlichen Nachwuchs. Im Vordergrund stehen Stipendien für angehende und fortgeschrittene Forschende. Stipendien werden vornehmlich für Aus- und Weiterbildungsaufenthalte im Ausland gewährt. Weiter gibt es eidgenössische oder private Institutionen, die für besonders begabte Studierende Stipendien vergeben. Im Bereich der Kulturförderung vergibt das Bundesamt für Kultur (vgl. 2.6.1.) Stipendien an Kulturschaffende.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) vom 6. Oktober 2006 (Inkrafttreten: 2008): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8379.pdf>
- Stipendienwesen: Rechtliche Grundlagen der Kantone: <http://www.ausbildungsbeitraege.ch/dyn/10803.php>
- Modell eines kantonalen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 6. Juni 1997: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/19970606d.pdf
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat): in Vernehmlassung bis Mitte 2008

- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): <http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>
- Bundesamt für Kultur (BAK): <http://www.edi.admin.ch/org/00344/00353/00355/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

6.9. Das akademische Jahr

Hochschulen

Das akademische Jahr ist in der Regel in zwei Semester eingeteilt. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) haben sich für eine Harmonisierung des Studienbeginns und eine Annäherung an die Daten in anderen europäischen Ländern geeinigt. Ab Studienjahr 2007/2008 gelten einheitlich neue Termine. Die Lehrveranstaltungen des Herbstsemesters werden in der Woche 38 und diejenigen des Frühjahrssemesters in der Woche 8 anfangen. An den Fachhochschulen (FH) dauern die zwei Semester je 16 Wochen, an den universitären Hochschulen (UH) je 14 Wochen.

Höhere Berufsbildung

Es besteht eine Vielfalt des Angebots: Die Bildungsgänge unterscheiden sich bezüglich der Dauer (Anzahl Semester) und Intensität (Anzahl der Wochenlektionen). Die Semesterzahl hängt vom Prüfungstyp ab: Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP) umfassen mehrheitlich insgesamt drei bis vier Semester, Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) dauern insgesamt zwischen fünf und sieben Semester.

Die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen schreibt für die höheren Fachschulen (HF) den Mindestumfang an Lernstunden vor (vgl. 6.10.2.). Die Rahmenlehrpläne (vgl. 6.11.2.) enthalten die zeitlichen Anteile der Bildungsbereiche. Die Semestereinteilung, die Anzahl Wochenlektionen und die Ferien werden von den anbietenden Institutionen geregelt.

Während die höheren Fachschulen (HF) vollzeitlich oder berufsbegleitend besucht werden können, sind die Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen (BP) und die höheren Fachprüfungen (HFP) ausschliesslich berufsbegleitend konzipiert. Je nach Studienbereich können die Kurse am Abend, am Wochenende oder an Werktagen durchgeführt werden.

Die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) führen ein- oder zweimal pro Jahr die eidgenössisch reglementierten Prüfungen durch.

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>

6.10. Studienrichtungen, Spezialisierung

6.10.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die universitären Hochschulen (UH) bieten ein breites Angebot von Studienrichtungen innerhalb der Fakultäten Recht und Wirtschaftswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Theologie und Religionswissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Es bestehen auch fakultätsübergreifende Studienmöglichkeiten wie

integrierte bzw. interdisziplinäre Studienprogramme (u.a. Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Geschlechterforschung). Für verschiedene Studienbereiche gibt es Spezialisierungen und Konzentrationen:

Die zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) konzentrieren sich auf Ingenieurwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften sowie Architektur.

Medizinische Fakultäten gibt es an den Universitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich. Freiburg und Neuenburg bieten nur die propädeutische Ausbildung an.

Die Universität St. Gallen hat sich auf Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften spezialisiert.

Die Università della Svizzera Italiana bietet Wirtschaftswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Informatik und Architektur an. Die Universität Luzern konzentriert sich auf die katholische Theologie, Geisteswissenschaften und Rechtswissenschaften.

Seit 2001 sind die universitären Hochschulen (UH) daran, das Studiensystem an die Bologna-Deklaration anzupassen, indem Bachelor- und Masterstudiengänge eingeführt werden. Seit Studienjahr 2006/2007 studieren alle neu eintretenden Studierenden nach der Studienstruktur gemäss Bologna. Die erste Studienstufe schliesst nach einem dreijährigen Vollzeitstudium mit dem Bachelordiplom ab. In einigen Studienrichtungen folgt auf eine Assessment-Stufe von zwei Semestern, die zur Abklärung der Eignung und Befähigung dient, das zweijährige Aufbaustudium, das mit dem Bachelordiplom abschliesst. Die zweite Studienstufe schliesst nach einem eineinhalb- bis zweijährigen Vollzeitstudium mit einem Masterdiplom ab. Nach einem abgeschlossenen Masterstudium und der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen kann ein Doktoratsstudium oder ein PhD-Studienprogramm begonnen werden. Im Bereich der Weiterbildung bieten die universitären Hochschulen (UH) Weiterbildungsmöglichkeiten und Vertiefungsstudien an (vgl. 7.14.).

Fachhochschulen (FH)

Die Fachhochschulen (FH) bieten rund 300 Studiengänge in elf Studienbereichen an:

- Technik und Informationstechnologie;
- Architektur, Bau- und Planungswesen;
- Chemie und Life Sciences;
- Land- und Forstwirtschaft;
- Wirtschaft und Dienstleistungen;
- Design;
- Gesundheit;
- Soziale Arbeit;
- Musik, Theater und andere Künste;
- Angewandte Psychologie;
- Angewandte Linguistik.

Die Ausbildung an Fachhochschulen (FH) erfolgt seit Herbst 2005 nach dem zweistufigen Modell nach Bologna: Die erste Studienstufe schliesst mit dem Bachelordiplom, die zweite Studienstufe mit dem Masterdiplom ab. Die Bachelorstudiengänge sind in der Regel berufsqualifizierend. Das Vollzeitstudium bis zum Bachelorabschluss dauert in der Regel drei Jahre, bei einem berufsbegleitenden Studium beträgt die Dauer vier Jahre, wobei die Hochschulen auch länger dauernde Studiengänge anbieten können. Integriert sind in der Regel eine praktisch orientierte Diplomarbeit oder Praktika.

Masterstudiengänge vermitteln zusätzlich vertieftes, spezialisiertes und forschungsgestütztes Wissen und bereiten die Studierenden auf einen weiter gehenden berufsqualifizierenden Abschluss vor. Masterstudiengänge werden ab 2008 angeboten und dauern in der Regel eineinhalb Jahre. Dabei soll an den Fachhochschulen (FH) mindestens in der Aufbauphase eine beschränkte Anzahl von Masterstudiengängen angeboten werden. Im Bereich der Weiterbildung bieten die Fachhochschulen Weiterbildungsmöglichkeiten und Vertiefungsstudien an (vgl. 7.14.).

- Bologna Declaration 1999: http://www.edudoc.ch/static/infopartner/sammlung_fs/1999/Div/Bologna.pdf
- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) vom 1. März 2007: <http://edudoc.ch/record/24719>
- Die Entwicklung von Masterstudiengängen an Fachhochschulen: Ein Leitfaden (Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH], 2006): <http://edudoc.ch/record/24740>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.10.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

In den verschiedenen Bereichen werden folgende Richtungen anerkannt:

- Höhere Fachschule für Technik: Bauwesen, Betriebstechnik, Elektrotechnik, Gebäudetechnik, Holzbau, Informatik, Maschinentechnik, Mediatechnik, Mikrotechnik und Umwelttechnik;
- Höhere Fachschule für Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft: Hotellerie und Gastgewerbe, Tourismus, Hauswirtschaft von Grossbetrieben und Kollektivhaushalte;
- Höhere Fachschule für Wirtschaft: Betriebswirtschaft, Drogerieführung, Wirtschaftsinformatik;
- Höhere Fachschule für Land- und Waldwirtschaft: gesamter Bereich der Landwirtschaft, gesamter Bereich der Waldwirtschaft;
- Höhere Fachschule für Gesundheit: Aktivierungstherapie, Dentalhygiene, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Geburtshilfe, medizinisch-technische Radiologie, Medizinisches Labor, Operationstechnik, Orthoptik, Pflege, Physiotherapie, Podologie, Rettungssanität;
- Höhere Fachschule für Soziales und Erwachsenenbildung: Arbeitsagogik, Erwachsenenbildung, Gerontologie, Kindererziehung, Sozialpädagogik;
- Höhere Fachschule für Künste und Gestaltung: Bildende Kunst, Musik, Schauspiel, Bühnentanz, Fotografie und Tanz, Gestaltung.

Die vollzeitliche Ausbildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Ausbildung mindestens drei Jahre. Bei berufsbegleitenden Studien ist eine Berufstätigkeit im entsprechenden Gebiet von mindestens 50% erforderlich. Bildungsgänge, die auf einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen, umfassen 3600 Lernstunden, Bildungsgänge, die an einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II anschliessen, 5400 Lernstunden. Die Lernstunden umfassen die Kursstunden sowie den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, Gruppenarbeiten und weitere Veranstaltungen.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Bei den Berufsprüfungen (BP) sowie den höheren Fachprüfungen (HFP) besteht ein breites Angebot: Es können insgesamt etwa 350 anerkannte Berufs- und höhere Fachprüfungen abgelegt werden.

Die Dauer der freiwilligen Vorbereitungskurse ist je nach Bildungsinstitution unterschiedlich geregelt. Die Kurse werden berufsbegleitend absolviert.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → Höhere Berufsbildung

6.11. Curriculum

6.11.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die innere Gliederung der Studiengänge (Anzahl und Gewichtung der einzelnen Fächer, Definition von Lernzielen und Kompetenzen etc.) liegt in der Verantwortung der einzelnen universitären Hochschule (UH). Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) empfiehlt, im Rahmen der Erneuerung der Lehre an universitären Hochschulen durch den Bologna-Prozess innerhalb der einzelnen Studienrichtungen gesamtschweizerische Absprachen bezüglich wünschbarer Studieninhalte und ihrer Zuordnung zu den beiden Studienstufen vorzunehmen. Die Modularisierung der Studiengänge ermöglicht den Studierenden eine flexible und individuelle Ausgestaltung des Studiums. Pflichtmodule sind obligatorisch, Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot frei wählbar und Wahlmodule decken weiter führende individuelle Interessen der Studierenden ab.

Die Unterrichtssprache ist die entsprechende Landessprache (vgl. 1.4.). Ausländische Studierende müssen ggf. den Nachweis über genügende Kenntnisse der entsprechenden Landessprache erbringen. Je nach Studienrichtung kann auch Englisch Unterrichtssprache sein. In der zweisprachigen Universität Freiburg werden je nach Studienrichtung die Vorlesungen in deutscher und französischer Sprache gehalten oder es gibt deutschsprachige und französischsprachige Abteilungen. In mehreren Studienrichtungen der Universität Freiburg können zweisprachige Abschlüsse gemacht werden. Verschiedene universitäre Hochschulen (UH) bieten zweisprachige Austauschprogramme zwischen Hochschulen aus verschiedenen Sprachregionen an.

Fachhochschulen (FH)

Im Zuge der Umstellung der Fachhochschulstudien auf das zweistufige Studiensystem nach Bologna ab 2005 ist das Studienangebot überarbeitet bzw. neu konzipiert worden. Die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) begleitete die Fachhochschulen (FH) in diesem Umbauprozess, indem sie die Konzepte der vorgesehenen Bachelorstudiengänge der Fachhochschulen überprüft hat (Konzeptevaluation [KEVA] der Bachelorstudiengänge zwischen 2004 bis 2006; vgl. 9.4.2.). Als Umsetzungshilfe für die Einführung der Bachelor-

und Masterstudiengänge entwickelte die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) eine Art Leitfaden (Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen). Demnach haben die verschiedenen Fachkonferenzen der KFH für jeden Studienbereich sowohl für das Bachelor- als auch für das Masterstudium Kompetenzprofile zu definieren. Diese dienen den Fachhochschulen als Grundlage für die Definition der Abschlusskompetenzen in ihren Studiengängen.

Die Studiengänge der Fachhochschulen (FH) sind modular aufgebaut. Module sind inhaltlich und thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten. Für die Studierenden bietet dies grössere Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodule sind obligatorisch, Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot frei wählbar und Wahlmodule decken weiter führende individuelle Interessen der Studierenden ab.

Unterrichtssprache ist die jeweilige Landessprache (vgl. 1.4.). Zweisprachiger Unterricht sowie Englisch als Unterrichtssprache sind möglich.

- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Konzeptevaluation der Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen (KEVA) (EFHK, 2006): <http://edudoc.ch/record/1965/>
- Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen (KFH, 2004): <http://edudoc.ch/record/24770>
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.11.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) beruhen auf Rahmenlehrplänen. Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) entwickelt und erlassen. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigt die Rahmenlehrpläne auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EK HF). Die Rahmenlehrpläne legen u.a. das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen, die Titel, die Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile sowie allgemeine inhaltliche Themenbereiche (wie nachhaltige Nutzung von Ressourcen, interkulturelle Kompetenz, Genderfragen) fest. Unterrichtssprache ist die jeweilige Landessprache (vgl. 1.4.). Zweisprachiger Unterricht und Englisch als Unterrichtssprache sind möglich.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Die Prüfungsvorbereitungen sind nicht reglementiert. In der Regel besuchen die Kandidaten und Kandidatinnen Vorbereitungskurse, die von Bildungsinstitutionen, von Organisationen der Arbeitswelt (OdA) oder von öffentlichen sowie privaten Schulen angeboten werden. Programm und Ausbildungsniveau dieser Kurse sind abhängig von den Vorschriften der

Prüfungsordnungen bzw. Reglementen. Die Prüfungsvorbereitungen können auch autodidaktisch erfolgen.

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → Höhere Berufsbildung
- Leitfaden: Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1011/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EK HF): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/00426/index.html?lang=de>

6.12. Methoden

6.12.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die Lehrveranstaltungen finden in verschiedener Form statt: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorate, Praktika, E-Learning (vgl. 6.18.1.). Die Lerninhalte der Bachelor- und Masterstudiengänge werden in der Regel modularisiert angeboten. Das Selbststudium nimmt einen wichtigen Stellenwert ein.

Fachhochschulen (FH)

Die Umstellung auf das Studiensystem nach Bologna führt auch in methodischer Hinsicht zu verschiedenen Änderungen: Mit der Modularisierung der Studiengänge werden neue Lern- und Lehrmethoden eingeführt, die Gestaltung des Studiums wird flexibler und die Wahlmöglichkeiten steigen. Im Gegenzug sinkt der Grad der Betreuung der Studierenden und die Eigenverantwortung durch mehr Selbststudium steigt. Neben einem Kontaktstudium (Vorlesungen, Übungen) erfolgt das Selbststudium individuell begleitet. Die Dozierenden setzen verschiedene Formen der Lernorganisation sowie Methoden und Hilfsmittel hinsichtlich Adressaten, Inhalten, Zielen und Ressourcen flexibel und situationsgerecht ein. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt den Lernprozess (vgl. 6.18.1.).

6.12.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

Die häufigste Lehrform ist der Klassenunterricht, der je nach Bildungsgang mit Praktika und selbstständiger Projektarbeit ergänzt wird. Die Projektarbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit Unternehmen und wird von den Schulen begleitet. Die Praktika werden begleitet und evaluiert. Beim Unterricht wird der Praxisbezug betont. Die Ausbildung kann in Modulen durchgeführt werden.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Den Kandidatinnen und Kandidaten steht es frei, wie sie sich auf die Berufsprüfungen (BP) oder die höheren Fachprüfungen (HFP) vorbereiten. Neben freiwilligen Vorbereitungskursen ist eine selbstständige, individuelle Prüfungsvorbereitung möglich.

6.13. Evaluation der Studierenden

6.13.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die Prüfungen an den universitären Hochschulen (UH) werden durch die entsprechenden Fakultäten bzw. Abteilungen organisiert. Diese regeln die Prüfungen in Prüfungs- oder Studienreglementen und Promotionsordnungen.

Die Einführung des zweistufigen Studiensystems nach Bologna – und damit die Verwendung des ECTS-Kreditpunktesystems – bringt Änderungen im Prüfungssystem. ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) ist ein europaweit anerkanntes System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Die ECTS-Punkte widerspiegeln das quantitative Arbeitspensum (student workload). Der Umfang eines Studienjahres ist auf etwa 60 ECTS-Punkte festgelegt worden. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Studienleistungen werden kontinuierlich, d.h. zeitnah zur Stoffvermittlung mittels einer Leistungskontrolle überprüft. Neben Prüfungen gelten schriftliche Arbeiten, Referate, Semesterberichte oder Protokolle über Praktika als Leistungsnachweis. Dementsprechend messen die Mehrzahl der Fakultäten bzw. Abteilungen die Leistungen der Studierenden nicht in Zwischen- und Schlussprüfungen wie nach bisherigem System, sondern studienbegleitend im Laufe und am Ende eines Semesters bzw. einer Veranstaltung oder Lerneinheit (Modul- oder Lerneinheitprüfung). Es gibt auch Modelle, die nach dem ersten Studienjahr eine Prüfung vorsehen und mit späteren Modulprüfungen kombinieren.

Die erbrachten Leistungen bzw. die besuchten Veranstaltungen werden mit einer bestimmten Punktezahl bewertet.

Für das Bachelordiplom sind 180 ECTS-Punkte erforderlich. Das Masterdiplom erfordert 90 bis 120 ECTS-Punkte. Je nach Studienrichtung muss in einer Studienstufe (Masterstufe) oder in beiden Studienstufen (Bachelor- und Masterstufe) eine Abschlussarbeit geschrieben werden.

Fachhochschulen (FH)

Die Studienleistungen werden durch die Umstellung auf das Studiensystem nach Bologna nach dem europäischen ECTS-Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumulation System) bemessen. Die Studierenden erhalten die ECTS-Punkte, wenn sie die pro Modul geforderten Qualifikationen erreicht haben. Ein Modul besteht in der Regel aus verschiedenen Kursen. Diese Kurse werden nach einem lokal, regional oder national definierten System bewertet. Kompetenznachweise können in Prüfungen oder in anderen Formen von Kompetenznachweisen erfolgen. Bei der Beschreibung eines Moduls werden u.a. Inhalt, Lernziele, Arbeitsaufwand, vergebene ECTS-Punkte sowie der zu erbringende Leistungsnachweis dargestellt. Die Studierenden erhalten die erforderlichen ECTS-Punkte eines Moduls, wenn der Durchschnitt der Qualifikationen aus den zugehörigen Kursen genügend ist.

Die Fachhochschulen (FH) verfügen über eigene Promotionsordnungen. Diese halten fest, nach welchen Regeln die Bewertungen der Module sowie die Bewertungen der Studiensysteme vergeben werden. Weiter begrenzen sie die Zahl der Module, für die sich Studierende für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs einschreiben können. Ein

Studium gilt als abgeschlossen, wenn die geforderte Gesamt-ECTS-Punktezah erreicht ist: Für ein Bachelordiplom werden 180 ECTS, für ein Masterdiplom 90 bis 120 ECTS verlangt. Ein ECTS-Punkt steht für 25 bis 30 Arbeitsstunden. Die Masterstudiengänge, in der Regel auch Bachelorstudiengänge, werden mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. Form und Ausgestaltung dieser Arbeiten werden in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Empfehlungen der CRUS für die Anwendung von ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) an den universitären Hochschulen der Schweiz (23. August 2004): www.crus.ch/dms.php?id=3198
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.13.2. Höhere Berufsbildung

Die zu erreichenden Lernleistungen können auf der Basis von Lernstunden in ein anerkanntes Kreditpunktesystem umgerechnet werden. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) sieht vor, für die höhere Berufsbildung das System ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training) anzuwenden. Entsprechende Entwicklungsarbeiten sind erst angelaufen.

Höhere Fachschulen (HF)

Die Bildungsanbieter der höheren Fachschulen (HF) erlassen eine eigene Promotionsordnung. Das Qualifikationsverfahren für das Abschlussdiplom (vgl. 6.15.2.) wird in der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen geregelt: Die Qualifikationsverfahren bestehen mindestens aus einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit und mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Die detaillierten Qualifikationsverfahren werden von den Bildungsanbietern geregelt. Dabei berücksichtigen sie die Rahmenlehrpläne, in welchen die Inhalte des Qualifikationsverfahrens festgelegt sind. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mit.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Die Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) sind Schlussprüfungen, deren Vorbereitung fakultativ in Vorbereitungskursen absolviert werden kann. Die Prüfungsvorbereitungen sind nicht reglementiert. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) regeln die Qualifikationsverfahren, die Inhalte, Ausweise und Titel der Berufsprüfungen und der höheren Fachprüfungen. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT). Vom Bund werden nur die Prüfungsordnungen der Berufs- und höheren Fachprüfungen anerkannt. Der Bund sorgt für die Aufsicht über die Prüfungen.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html

- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Leitfaden: Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1011/>
- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → Höhere Berufsbildung
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

6.14. Promotion

6.14.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die verschiedenen Fakultäten bzw. Abteilungen besitzen eigene Studienreglemente und Promotionsordnungen. In diesen werden Organisation, Bewertung und allfällige Wiederholungen von Leistungskontrollen geregelt.

Fachhochschulen (FH)

Nicht bestandene Module müssen wiederholt werden. Die Wiederholung von Kompetenznachweisen wird in den Studienreglementen und Promotionsordnungen der Fachhochschulen (FH) geregelt. Diese regeln auch, welche Voraussetzungen für den Eintritt in einen bestimmten Studienabschnitt erfüllt sein müssen.

- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.14.2. Höhere Berufsbildung

Bei den höheren Fachschulen (HF) erlassen die Bildungsanbieter die Promotionsordnungen. Die Berufsprüfungen (BP) und die höheren Fachprüfungen (HFP) sind Schlussprüfungen (vgl. 6.13.2.). Die Vorbereitung erfolgt fakultativ in Vorbereitungskursen.

- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → Höhere Berufsbildung

6.15. Abschlusszeugnis

6.15.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Das Bachelor- und das Masterstudium ersetzen das bisherige einstufige Diplom- bzw. Lizentiatsstudium (bisherige Dauer mindestens acht Semester, unterteilt in Grund- und Hauptstudium). Die Umstellung auf Bachelor und Master wird bis 2010 abgeschlossen sein. Bis dahin werden einzelne universitäre Hochschulen (UH) noch Titel gemäss bisheriger Schweizer Tradition vergeben: je nach Fakultät ein Lizentiat bzw. ein Diplom.

Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) hat im Rahmen der Bologna-Reform eine einheitliche Benennung der universitären Studienabschlüsse festgelegt: Die Benennung der Studienabschlüsse beider Stufen umfasst obligatorisch drei Elemente: die Studienstufe, die Bezeichnung des wissenschaftlichen Bereichs oder des methodischen Zugangs und die verleihende Universität, ggf. kann eine Präzisierung der wissenschaftlichen Ausrichtung angegeben werden.

Die Bezeichnung und Abkürzungen der erlangten Titel sind:

- Bachelor bzw. Master of Theology (BTh bzw. MTh);
- Bachelor bzw. Master of Law (BLaw bzw. MLaw);
- Bachelor bzw. Master of Arts (BA bzw. MA);
- Bachelor bzw. Master of Science (BSc bzw. MSc);
- Bachelor bzw. Master of Engineering (BEng bzw. MEng);
- Bachelor bzw. Master of Medicine (B Med bzw. M Med);
- Bachelor bzw. Master of Dental Medicine (B Dent Med bzw. M Dent Med);
- Bachelor bzw. Master of Veterinary Medicine (B Vet Med bzw. M Vet Med).

Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) abgegeben, welches Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber, zur Art des Studiengangs, zu den Anforderungen und zum Abschluss sowie zu dessen Status und Einordnung im nationalen Hochschulsystem gibt.

Nach abgeschlossenem Masterstudium (nach bisherigem System: abgeschlossenes Studium mit Lizentiat bzw. Diplom) kann ein Doktorat bzw. ein PhD-Studienprogramm aufgenommen werden. Diese verlangen in der Regel gute Abschlussresultate als Zulassungsbedingung. Die Promotion zum Doktor erfordert eine unabhängige wissenschaftliche Arbeit – die Dissertation – und oftmals eine mündliche Prüfung. Die Dauer des Doktorats ist je nach Studienbereich und individuellen Voraussetzungen verschieden.

Fachhochschulen (FH)

Der Bund anerkennt die Diplome, sofern die Studiengänge die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen (vgl. 6.17.1.). Für ein eidgenössisch anerkanntes Bachelor- bzw. Masterdiplom können die Fachhochschulen (FH) folgende geschützte Titel vergeben:

- Bachelor bzw. Master of Science [Name der Fachhochschule] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]; Abkürzung: BSc [Name der Fachhochschule] bzw. MSc [Name der Fachhochschule] oder
- Bachelor bzw. Master of Arts [Name der Fachhochschule] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]; Abkürzung: BA [Name der Fachhochschule] bzw. MA [Name der Fachhochschule].

Die Fachhochschulen (FH) legen gesamtschweizerisch fest, welche Titelart (Arts/Science) in welchem Studienbereich verliehen wird.

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_712.html
- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Regelung der CRUS für die einheitliche Benennung der universitären Studienabschlüsse im Rahmen der Bologna-Reform: www.crus.ch/dms.php?id=2274
- Zuordnung von Arts und Science zu den Bachelor-Studiengängen (Empfehlungen Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH]): <http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlung%20Zuordnung%20Arts%20resp%20Science.pdf>
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>

6.15.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

In den anerkannten (vgl. 6.3.2.) höheren Fachschulen (HF) wird von der betreffenden Schule bzw. ihrem Träger ein Diplom ausgestellt. Die Titel und Diplome von anerkannten Schulen sind gesetzlich geschützt. Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit „dipl.“ (diplomiert) und „HF“ (höhere Fachschule) aufgeführt.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) regeln die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).

- Die Berufsprüfungen (BP) werden mit einem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen. Als Titel kann der Berufsbezeichnung der Zusatz „mit eidg. Fachausweis“ beigefügt werden.
- Die höheren Fachprüfungen (HFP) schliessen mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom ab. Der Inhaber, die Inhaberin kann der betreffenden Berufsbezeichnung den Zusatz „diplomiert“ beifügen.

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) führt ein öffentliches Register mit den Namen der Inhaberinnen und Inhaber der Fachausweise und Diplome.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

6.16. Studienberatung, Berufszugangsmöglichkeiten, Beziehung Beschäftigung/Ausbildung

Das neue Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) hat Anfang 2007 seine Arbeit aufgenommen. Damit gibt es ein national tätiges Dienstleistungszentrum für diesen Bereich. Das SDBB ist von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion (EDK) geschaffen worden; die Finanzierung erfolgt durch Bund und Kantone. Bisher sind entsprechende Arbeiten von verschiedenen privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen erbracht worden, die nun im SDBB zusammengeführt werden. Das SDBB ist u.a. zuständig für Informationsmittel im Bereich Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, es erarbeitet Unterlagen für Qualifikationsverfahren oder stellt die Weiterbildung für Fachleute sicher, die in der Berufsbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung tätig sind.

- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB): <http://www.sdbb.ch/dyn/9.asp>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

6.16.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Studien- und Laufbahnberatung

Die universitären Hochschulen (UH) bieten ihren Studierenden ein breites Beratungsangebot an: In jedem Studiengang gibt es in der Regel einen Dozenten/eine Dozentin bzw. eine Ansprechperson für die Studienfachberatung. Zusätzlich können sich Studierende bei Fragen zur Studiengestaltung, bei Laufbahnfragen oder bei persönlichen Schwierigkeiten von Beratungsstellen der universitären Hochschulen beraten lassen. Weiter unterstützen die Stellen für akademische Berufs- und Studienberatung der Kantone die Studierenden bei Berufswahlfragen.

Berufszugangsmöglichkeiten, Beziehung Beschäftigung/Ausbildung

Das Bachelordiplom ist berufsqualifizierend. Weiter bildet es die Voraussetzung für den Eintritt in einen Masterstudiengang und soll die Studienmobilität erleichtern: Grundsätzlich bietet das Bachelordiplom auch die Voraussetzung dafür, dass der Studienort oder die Studienrichtung gewechselt werden kann (vgl. 6.6.1.). Mögliche Schwierigkeiten insbesondere bei einem Wechsel der Studienrichtung beim Übergang ins Masterstudium werden sich in den kommenden Jahren noch zeigen.

Die Masterstudiengänge ermöglichen die aktive Mitwirkung in aktuellen Forschungsprogrammen. Im Rahmen der Bologna-Reform sind auch Masterstudiengänge mit einer interdisziplinären Ausrichtung oder eine stärkere Ausrichtung auf einen wissenschaftlichen Beruf denkbar.

In verschiedenen Hochschulen können Hochschulabsolvierende, die nach Studienabschluss eine Phase der Erwerbslosigkeit durchlaufen, in Qualifizierungsprogrammen praktische Erfahrungen sammeln.

Fachhochschulen (FH)

Studien- und Laufbahnberatung

Neben den kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen bieten die Fachhochschulen (FH) für die Studierenden eine Studienberatung an. Das Beratungsangebot betrifft u.a. die Studiengestaltung, Laufbahnberatung oder die Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten.

Berufszugangsmöglichkeiten, Beziehung Beschäftigung/Ausbildung

Bachelorstudiengänge der Fachhochschulen (FH) sind berufsqualifizierend. Sie ermöglichen in der Regel einen direkten Einstieg in die Berufspraxis.

Ein Bachelorabschluss ist die Voraussetzung für den Beginn eines Masterstudiums. Der Übertritt von einem Bachelordiplom einer Fachhochschule (FH) in ein universitäres Masterstudium ist grundsätzlich möglich. Die genauen Voraussetzungen für den Übertritt von einem Hochschultypus zum anderen werden zurzeit definiert. Es braucht weitere Bemühungen, um Anschlussmöglichkeiten zu gewähren.

Masterstudiengänge an den Fachhochschulen (FH) werden mit wenigen Ausnahmen erst 2008 eingeführt (vgl. 6.10.1.).

- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.16.2. Höhere Berufsbildung

Studien- und Laufbahnberatung

Die kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen unterstützen die Berufstätigen bei der Gestaltung ihrer beruflichen Laufbahn. Datenbanken bieten Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten und zur Laufplanplanung.

Berufszugangsmöglichkeiten, Beziehung Beschäftigung/Ausbildung

Der Fachausweis nach bestandener Berufsprüfung (BP) und das Diplom nach bestandener höherer Fachprüfung (HFP) sowie das Diplom einer höheren Fachschule verbessern die beruflichen Aussichten erheblich. Inhaberinnen und Inhaber von Fachausweisen und Diplomen sind auf dem Arbeitsmarkt gesuchte Fachkräfte.

- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>

6.17. Privates Bildungswesen

6.17.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

In der Schweiz gibt es eine Reihe von privaten Hochschulen und Institutionen, welche Studiengänge und Abschlüsse anbieten, die eher dem angloamerikanischen System entsprechen, nicht anerkannt sind und in der Schweizer Bildungssystematik kaum adäquat eingestuft werden können. Private Studiengänge und Abschlüsse müssen erfolgreich einem Akkreditierungsverfahren unterzogen werden, um staatlich anerkannt zu werden (vgl. 9.4.2.). Bis anhin ist eine kleine Zahl von privaten universitären Hochschulen (UH) bzw. deren Studiengänge anerkannt worden. Jeder Kanton regelt die Zulassung von privaten universitären Hochschulen selber. Die Bezeichnung Universität ist nicht in jedem Kanton geschützt, dementsprechend wird je nach Kanton auch keine Akkreditierung einer privaten universitären Hochschule vorgeschrieben. Für die Akkreditierung von Hochschulen oder deren Studiengängen ist das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) zuständig (vgl. 9.4.2.). Private Institutionen können sich freiwillig einer Akkreditierung unterziehen, auch wenn es vom entsprechenden Kanton nicht vorgeschrieben ist. Überprüft werden u.a. Lehre, Forschung, Personal-, Raum- und Sachmittel. Aufgrund der Überprüfung spricht das OAQ eine Empfehlung aus. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) entscheidet, ob die Akkreditierung ausgesprochen wird oder nicht.

Um vom Bund Finanzhilfen beanspruchen zu können, müssen private universitäre Hochschulen (UH) gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) qualitativ hochstehende Leistungen erbringen, die vom Organ für Qualitätssicherung (OAQ) überprüft worden sind (vgl. 9.4.2.).

Mit dem geplanten Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) (vgl. 6.2.1.; 6.3.1.) werden für die Akkreditierung von Hochschulen einheitliche Grundsätze erarbeitet.

Fachhochschulen (FH)

Private Anbieter von Fachhochschulen (FH) sind nur zugelassen, wenn sie den Leistungsauftrag im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) erfüllen und somit bezüglich Lehrangebot (Diplomstudien und Weiterbildungsangebote), Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen für Dritte sowie in weiteren Bereichen (Qualitätskontrolle, Organisation, Finanzierung, Akkreditierung) die gleichen Auflagen wie die staatlich getragenen Fachhochschulen erfüllen. 2005 ist die erste private Fachhochschule, die sich ohne öffentliche Subventionen selber finanziert, vom Bund genehmigt worden. Die Studienabgänger und -abgängerinnen erhalten einen eidgenössisch anerkannten Titel (vgl. 6.15.1.). Diese private Fachhochschule (Kalaidos Fachhochschule) ist ein Zusammenschluss verschiedener zuvor bei zwei öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen angesiedelter Bildungsinstitutionen. Während der Aufbauphase der Fachhochschulen von 1996 bis 2003 konnten sich private Anbieter einer öffentlich-rechtlichen Fachhochschule angliedern. Diese Möglichkeit besteht weiterhin, sie erhalten jedoch nun auch die Möglichkeit, bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen ein Gesuch als eigenständige Fachhochschule einzureichen.

- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): in Erarbeitung
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Fachhochschule Kalaidos: <http://www.kalaidos.ch/>
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>
- Stiftung Privatschulregister Schweiz:
<http://www.swissprivateschoolregister.com/index.php?id=24>

6.17.2. Höhere Berufsbildung

Die Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung unterstehen zu einem grossen Teil der Verantwortung der Wirtschaft. Träger der Berufsprüfungen (BP) und der höheren Fachprüfungen (HFP) sind die Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Diese sowie private oder öffentliche Schulen bieten Vorbereitungskurse für die Prüfungen an. Die Bildungsgänge an den höheren Fachschulen (HF) werden ebenfalls von den OdA, von Privatunternehmungen oder von öffentlichen Einrichtungen angeboten. Höhere Fachschulen – staatliche und private – bzw. deren Bildungsgänge müssen sich neu einem Anerkennungsverfahren unterziehen, damit sie eidgenössisch anerkannt werden (vgl. 9.4.2.).

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>
- Stiftung Privatschulregister Schweiz:
<http://www.swissprivateschoolregister.com/index.php?id=24>

6.18. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

6.18.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Als weitere Institutionen mit Hochschulcharakter gelten die unter 6.5.1. aufgezählten Institutionen.

Die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz bietet in verschiedenen Studienrichtungen Lehrgänge im Fernstudium an. Ein Fernstudium bietet die Möglichkeit, das Studium selbstständig zeit- und ortsunabhängig zu gestalten. Universitäre Fernstudien Schweiz mit Sitz in Brig ist ein Verbund von verschiedenen Institutionen: Nationales Kompetenzzentrum und Studienzentrum Brig, Studienzentrum Pfäffikon SZ, Centre Romand d'Enseignement à Distance (CRED) in Sierre. Diese Institutionen arbeiten mit ausländischen Partner-Hochschulen (u.a. Fernuniversität Hagen) zusammen. Die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz ist nach positivem Ausgang des Akkreditierungsverfahrens im Sinn des Bundesgesetzes über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) als beitragsberechtigter universitärer Institution anerkannt worden.

Das Programm Virtueller Campus Schweiz (SVC) fördert gesamtschweizerisch das Lernen via Internet auf Hochschulebene. Der Bund unterstützt dieses Kooperationsprogramm der kantonalen universitären Hochschulen (UH), Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und der Fachhochschulen (FH) zur Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT). Die Unterrichtseinheiten sind auf dem Internet verfügbar und ersetzen Präsenzvorlesungen. Dabei ist nicht die Verlagerung von ganzen Studiengängen auf das Internet geplant, sondern das Anbieten von obligatorischen Online-

Kursen als sinnvolle Ergänzung zu Vorlesungen und Praktika. Der Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen und der Mehrsprachigkeit der Kurse wird grosses Gewicht beigemessen. Verschiedene universitäre Hochschulen (UH) bieten auch ausserhalb des Programms Virtueller Campus (SVC) Online-Kurse an.

Fachhochschulen (FH)

Die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) bietet berufsbegleitende Lehrgänge in den Bereichen Wirtschaft, Informatik und Engineering an. Die FFHS ist eine vom Bund anerkannte Teilschule der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI).

Verschiedene Fachhochschulen (FH) fördern den Einsatz von internetbasierten Kursen, indem sie sich an Projekten des Virtuellen Campus Schweiz (SVC; vgl. oben) beteiligen. In den Fachhochschulen wird vor allem eine Mischung von Präsenz- und Online-Lehrveranstaltungen (blended-learnig Ansatz) verfolgt.

- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Forschungsanstalten des ETH-Bereichs: <http://www.ethrat.ch/content/ETH-Bereich.php?language=de>
- Universitäre Fernstudien Schweiz (FS-CH): <http://www.fernuni.ch>
- Fernfachhochschule Schweiz (FFHS): <http://www.fernfachhochschule.ch/ffhs>
- Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI): <http://www.supsi.ch/>
- Virtueller Campus Schweiz (SVC): <http://www.virtualcampus.ch/display.php?lang=2>

6.18.2. Höhere Berufsbildung

Neben den Ausbildungsgängen, die zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss führen, gibt es noch weitere höhere Berufsbildungsangebote, die nicht durch Bundesgesetze geregelt sind und vom Bund nicht anerkannt sind; diese betreffen u.a. Ausbildungen für Berufe in pflegerischen, sozialen, erzieherischen und künstlerischen Bereichen. Die erworbenen Abschlüsse können von den Kantonen, von Schulen, Verbänden oder anderen Vereinigungen abgegeben werden.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) ermöglicht Erwachsenen den Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen, ohne einen üblichen Bildungsgang durchlaufen zu müssen, indem nicht formal erworbene Kompetenzen angerechnet werden können (Validierung von Bildungsleistungen; vgl. 7.2.).

Als besondere Unterrichtsform an höheren Fachschulen (HF) kann auch Fernunterricht angeboten werden.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Projekt Validierung von Bildungsleistungen: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de>

6.19. Statistische Daten

Tertiärstufe: Studierende, 2005/2006

	Anzahl Studierende	Geschlecht		Staatsangehörigkeit	
		männlich	weiblich	Schweiz	Ausland
Höhere Berufsbildung	39 955	25 255	17 700	33 723	6 232
Hochschulen	166 449	87 264	79 185	133 116	33 333
Fachhochschulen (FH)	54 140	30 083	24 057	46 013	8 127
Universitäre Hochschulen (UH)	112 309	57 181	55 128	87 103	25 206
Total Studierende					206 404

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Höhere Berufsbildung: Studierende nach Schultyp, 2005/2006

Schultyp	Anzahl Studierende	Geschlecht		Staatsangehörigkeit	
		männlich	weiblich	Schweiz	Ausland
Höhere Fachschulen (HF)	9 796	7 037	2 759	8 503	1 293
Übergangsphase zu Fachhochschulen (FH)	795	271	524	765	30
Vorbereitung auf eidg. Berufsprüfungen (BP)	11 623	6 979	4 644	10 221	1 402
Vorbereitung auf höhere Fachprüfungen (HFP)	4 278	2 762	1 516	3 880	398
Unterrichtsberufe	934	297	637	834	100
Übrige	12 529	4 909	7 620	9 520	3 009
Total	39 955	22 255	17 700	33 723	6 232

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Höhere Berufsbildung: Studierende nach Charakter der Schule, 2005/2006

Total	Charakter der Schule		
	Öffentlich	Privat, subventioniert	Privat, nicht subventioniert
39 955	11 859	15 620	12 476

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Fachhochschulen (FH): Studierende nach Fachbereich, 2005/2006

Fachbereich	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Architektur, Bau- und Planungswesen	2 867	21,6	24,4
Technik und IT	10 088	5,1	14,9
Chemie und life sciences	1 321	36,9	14,8
Land- und Forstwirtschaft	369	26,0	13,8
Wirtschaft und Dienstleistungen	15 300	33,2	13,6
Design	2 309	58,6	19,2
Sport	86	33,7	-
Musik, Theater und andere Künste	4 298	56,2	39,5
Angewandte Linguistik	266	84,6	16,2
Soziale Arbeit	4 624	72,8	10,9
Angewandte Psychologie	513	72,3	7,0
Gesundheit	1 626	85,1	19,9
Lehrpersonenausbildung	10 358	77,7	5,2
Weiterbildung nicht zuteilbar	115	60,0	11,3
Total	54 140	44,4	15,0

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Universitäre Hochschulen (UH): Studierende nach Fachbereich, 2005/2006

Fachbereich	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Geistes- und Sozialwissenschaften	41 685	63,9	18,7
Wirtschaftswissenschaften	14 233	30,3	29,8
Recht	13 247	52,3	14,5
Exakte und Naturwissenschaften	18 714	35,6	29,3
Medizin und Pharmazie	10 706	60,8	14,5
Technische Wissenschaften	10 940	25,4	33,8
Interdisziplinäre und andere	2 784	45,4	19,4
Total	112 309	49,1	22,4

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Tertiärstufe: Bildungsabschlüsse, 2006

Ausweise, Diplome	Total
Höhere Berufsbildung	
Diplom höhere Fachschule	4 140
Eidgenössischer Fachausweis nach eidg. Berufsprüfungen (BP)	13 194
Diplom nach höherer Fachprüfung (HFP)	2 919
Abschlüsse der nicht auf Bundesebene reglementierten höheren Berufsbildungen	9 403
Hochschulen	
Universitäre Hochschulen (UH)	
Lizentiate/Diplome ¹	7 900
Bachelordiplome	4 987
Masterdiplome	2 269
Doktorate	3 198
Fachhochschulen (FH)	
Fachhochschuldiplome ¹	8 638
Bachelordiplome	1 604
Masterdiplome	185

¹ Bis 2010 sollen alle Studiengänge auf das neue Studienmodell mit Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt sein.

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>